

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)

Leitung
Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 88
Telefax 041 228 69 35
www.wira.lu.ch

Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
2.	AUSGANGSLAGE	6
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	8
2.2.1	Jüngste Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit und der flankierenden Massnahmen	9
2.3	Arbeitsmarktbeobachtung	9
2.4	Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
2.4.1	Jüngste Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
3.	UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KT. LUZERN	11
3.1	Meldewesen	11
3.1.1	Anzahl Meldungen	11
3.1.2	Zunahme der Meldungen	12
3.1.3	Verteilung nach Wirtschaftszweigen	13
3.1.4	Verteilung nach Nationalität	14
3.1.5	Zuordnung zu einem GAV	14
3.1.6	Meldewesen - Lücken im ZEMIS	15
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	15
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	15
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	17
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	17
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	18
3.2.5	Audit SECO zum Vollzug der FlaM und BGSA	18
3.3	Kontrollergebnisse	19
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	19
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes	21
3.3.3	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	23
3.3.4	Davon Kontrollen von Selbständigen	25
3.3.5	Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen	26
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	26
3.4.1	Meldeverstösse	26
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	28
3.4.4	Verständigungsverfahren	30
3.4.5	Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben	31
3.4.6	Doppelsanktionen	31
3.4.7	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	32

4. UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN	33
4.1 Meldungswesen	33
4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	33
4.2 Kontrollwesen	34
4.2.1 Durchführung der Kontrollen	34
4.2.2 Leistungsvereinbarungen	35
4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen	36
4.2.4 Anzahl Kontrollen	36
4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse	37
4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit	37
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	37
5. AUSBLICK	39
5.1 Leistungsvereinbarungen	39
5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	39
5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verein	39
5.2 Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen	40
5.3 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	40
5.4 Fokusbranchen 2016	40
5.5 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit	41
5.5.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	41
5.6 Gerichtsentscheide	41
6. ANHÄNGE	42
6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen	42
6.2 Rechtsgrundlagen	44
6.2.1 Bundesrecht	44
6.2.2 Kantonales Recht	44
6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern	45
6.2.4 Bussenkatalog	46

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern

Grundsätzliches

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 16'007 Personen gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 10.6% zum Vorjahr. Von den im Jahre 2015 gemeldeten entsandten Personen im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA) wurden 21.3% kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den 29 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2015 24 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt haben.

Kennzahlen (vom 1.1.2015 bis 31.12.2015)

- 16'007 gemeldete Personen, davon 9'546 im Zuständigkeitsbereich der TKA
- 1'170 kontrollierte Betriebe mit insgesamt 2'030 Personen, davon
 - 94 Betriebe und 258 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
- 318 kontrollierte Selbständige, davon 31 festgestellte Scheinselbständige
- 235 festgestellte Meldeverstösse
- 116 Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
- 8 Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden
- 29 durchgeführte Verständigungsverfahren
- 105 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Problemfelder

Einzelne meldepflichtige Unternehmen, insbesondere aus Italien und Slowenien, nutzen die Lücken von Gesetz und Meldeverfahren geschickt aus. Solche Firmen melden 90 Einsatztage in der Schweiz, vielfach mit Arbeitnehmenden aus Drittstaaten. Danach meldet die gleiche Firma -Name wird geringfügig verändert- erneut Einsätze in der Schweiz. Im zemis Meldeverfahren wird ein zusätzlicher Firmenaccount generiert und das meldepflichtige Unternehmen kann weit mehr als die 90 erlaubten Einsatztage melden. Die Feststellungen von solchen Machenschaften sind nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich und kaum beweisbar.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden und die flankierenden Massnahmen greifen.

Ausblick

Der Bundesrat appelliert an die Sozialpartner, sich darauf zu einigen, gemeinsame Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt und zur Optimierung der flankierenden Massnahmen vorzuschlagen. Darauf basierend soll das SECO dem Bundesrat bis Ende März 2016 eine Botschaft vorlegen.

1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Grundlage bildet das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht begeht.

Die auf nationaler Ebene eingeleitete Revision des BGSA soll die beim Vollzug zu Tage getretenen Mängel beheben. Stichworte dazu sind: weitere einbezogene Behörden, die fehlende Schwarzarbeitsdefinition, Ahndung festgestellter Verstösse durch das Kontrollorgan mittels Verwaltungsmassnahme.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist weitgehend gut und konstruktiv.

Kennzahlen (vom 1.1.15 bis 31.12.15)

605	Meldungen/Fälle
1140	gemeldete Personen
426	Kontrollen mit insgesamt
783	kontrollierten Personen davon in
360	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
265	rechtskräftige Entscheide

Problemfelder

Auch wenn bei Kontrollen die gestützt auf Hinweise schwarz arbeitende Personen festgestellt wurden, bleiben oft Sanktionen aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass meist nur der aktuelle Moment nachgewiesen werden kann, weil sich die Aussagen stets gleichen: "Der Einsatz hat erst heute begonnen" oder "es ist nur Probearbeit". Der Aufwand für die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt solche geringfügigen Verstösse weiter zu bearbeiten ist unverhältnismässig. Ohne rechtskräftige Verfügung eines Partners kann auch die Kontrollstelle keine Kontrollkosten auferlegen, was einer Sanktion gleich käme. Einzig im Bereich Ausländerrecht vor allem bei der Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten sind Massnahmen auch bei kurzer Einsatzdauer sofort möglich.

Fazit

Sanktionen wegen Verstössen gegen das Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist.

Ausblick

Die Vernehmlassung zur Revision des BGSA ist abgeschlossen. Die Vorlage dürfte ab 2016 in den eidgenössischen Parlamenten beraten werden. Die eingegangenen Ergebnisse der Vernehmlassung verheissen nicht wirklich spürbare gesetzliche Verbesserungen für die Bekämpfung von Schwarzarbeit.

2. Ausgangslage

2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin.

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L-EU/EFTA): Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer, die im Besitz einer unterjährigen Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr) sind, und an Stellensuchende (bei Aufenthalt über 3 Monaten) ausgestellt. Die Bewilligungsdauer richtet sich bei Erwerbstätigen nach der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Gegen Nachweis eines neuen Arbeitsverhältnisses wird die Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert. Die erwerbstätigen Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B-EU/EFTA): Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für die Arbeitnehmer, die im Besitze einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind. Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nicht erwerbstätige Personen (Rentner, Studierende, etc.) kommen ebenfalls in den Genuss der Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Grenzgängerbewilligung (Bewilligung G-EU/EFTA): Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die abhängig Beschäftigten und selbständig erwerbenden Grenzgänger ausgestellt wird. Bedingung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Hauptwohnsitz in der EU/EFTA und eine mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständigerwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn "alten" EU-Mitgliedstaaten (EU15) und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Im Zuge der Osterweiterung der EU (EU8 sowie Malta und Zypern) wurde das Abkommen ein erstes Mal und mit Aufnahme von Bulgarien und Rumänien (EU2) ein zweites Mal ergänzt.

Die hierfür massgebenden Protokolle I¹ und II² des FZA gelten seit 1. April 2006 bzw. 1. Juni 2009.

¹ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

² Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

Die Schweiz kann für die EU-2 Staaten während maximal sieben Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls II (bis 2016) die Zulassungsbeschränkungen zu ihrem Arbeitsmarkt aufrechterhalten. Inländervorrang und Kontrolle der orts- und berufsüblichen Arbeits- und Lohnbedingungen werden in kantonaler Kompetenz geprüft. Zudem werden jährlich ansteigende Kontingente zugeteilt. Anschliessend kommt die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während weiterer drei Jahre bis 2019 zur Anwendung.

T_1: EU-Staatengruppen

EU-15/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien

Für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien besteht in den Branchen Baugewerbe (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Gartenbau, betriebliche und industrielle Reinigung sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst während der Übergangsfristen vom ersten Tag an eine Bewilligungspflicht. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können ohne Bewilligung auch nicht bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt werden.

Das Abkommen sieht für die Liberalisierung des Personenverkehrs zwischen den unterzeichnenden Staaten ein Vorgehen in drei Etappen vor, wobei für die EU15/EFTA, Zypern und Malta, die EU8 sowie die EU2 jeweils unterschiedliche Fristen gelten. Während der Übergangsphase bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt reglementiert. Für Kroatien gelten seit dem 1. Juli 2014 autonome Vorauskontingente. Die Höchstzahlen für solche Bewilligungen legt der Bundesrat jährlich fest. Abbildung G_1 gibt hierzu einen Überblick.

G_1: Schrittweise Einführung FZA

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
EU15/EFTA	A		A*		B							B*	C							
Zypern & Malta					A	B							B*	C						
EU8					A				B	B*	C									
EU2						A						B		C						
Kroatien														X						

- A** Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- A*** nur Kontingente
- B** volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
- B*** Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
- C** volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen
- X** Autonome Vorauskontingente

Quelle Integrationsbüro EDA/EVD

In einer ersten Etappe (A) gilt jeweils ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer

Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10% übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen³.

Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Betriebe mit Sitz im EU/EFTA-Raum, die bis zu maximal 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen, sind melde-, aber nicht bewilligungspflichtig.

In Branchen mit einem spezifischen Schutzbedürfnis gilt die Melde- bzw. Bewilligungspflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes ab dem ersten Einsatztag. Es handelt sich um das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe, den Überwachungs- und Sicherheitsdienst, das Reisengewerbe, das Erotikgewerbe und den Garten- und Landschaftsbau. In den übrigen Branchen besteht eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht erst ab dem neunten Einsatztag.

Der EU-Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 hat auch Auswirkungen auf die Schweiz. Die beiden Länder sind durch eine namhafte kroatische Gemeinde in der Schweiz sowie durch eine Reihe von bilateralen Abkommen verbunden. Kroatien ist bei den Schweizern als Ferienland beliebt. Für die Schweiz wird es um die Anpassung gewisser bilateraler Verträge mit Kroatien gehen. Die Abkommen mit der EU werden praktisch automatisch angepasst. Eine Ausnahme bildet dabei das Freizügigkeitsabkommen, zu dem mit der EU ein spezifisches Protokoll verhandelt wird, das dem fakultativen Referendum unterliegt. Falls das Referendum zustande kommt, muss das Schweizer Volk über die Personenfreizügigkeit mit Kroatien abstimmen. Bis eine umfassende Lösung im Bereich Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU zur Umsetzung von Art. 121a BV gefunden wird, können sich kroatische Staatsangehörige nicht auf das FZA berufen.

2.2 Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme betrifft sowohl in- als auch ausländische Betriebe.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts

³ Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative *Gegen Masseneinwanderung* angenommen. Die neuen Verfassungsbestimmungen gewähren Bundesrat und Parlament für die Umsetzung drei Jahre Zeit (d.h. bis im Februar 2017). Das FZA bleibt weiterhin in Kraft, bis allenfalls eine neue Rechtslage entsteht.

(SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, sind ebenfalls Teil der verstärkten flankierenden Massnahmen. Die Pflicht zur Lohnmeldung trat am 1. Mai 2013 in Kraft.

2.2.1 Jüngste Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit und der flankierenden Massnahmen

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 die Botschaft zur Änderung des Entsendegesetzes zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Er schlägt dem Parlament vor, die Obergrenze der Verwaltungssanktionen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von 5'000 Franken auf 30'000 Franken zu erhöhen. Die höheren Verwaltungssanktionen sollen einerseits gegen ausländische Arbeitgeber ausgesprochen werden können, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden und gegen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen. Andererseits sollen die Kantone Schweizer Arbeitgeber, die gegen einen Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen verstossen, ebenfalls höher sanktionieren können.

Die Arbeitsgruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ mit Sozialpartnern und Kantonen unter Führung des Leiters der Direktion für Arbeit im SECO wird aktiviert. Der Bundesrat appelliert an die Sozialpartner, sich darauf zu einigen, gemeinsame Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt und zur Optimierung der flankierenden Massnahmen vorzuschlagen. Darauf basierend soll das SECO dem Bundesrat bis Ende März 2016 eine Botschaft vorlegen

2.3 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. Es herrscht Vollzugsdualismus. In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen (TKA) beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmung des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei Schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

2.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis Fr. 21'060.--. pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis Fr. 56'160.--. abzurechnen haben. Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

2.4.1 Jüngste Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit Beschluss vom 20. August 2014 hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden.

Mit einer Änderung der Sanktionskompetenz für Übertretungen ins Verwaltungsstrafrecht (wie im EntsG Art. 9. Abs. a möglich) könnten selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber analog wie Entsendefirmen bei Verstössen gegen die Meldepflichten mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden.

In welchen Sachbereichen dies zum Tragen kommen soll war bereits in der Vernehmlassung stark umstritten und dürfte auch im Parlament keinen leichten Stand haben.

Zwischenzeitlich ist diese Vernehmlassung abgeschlossen und somit kann die Revision 2016 in den eidgenössischen Räten beraten werden.

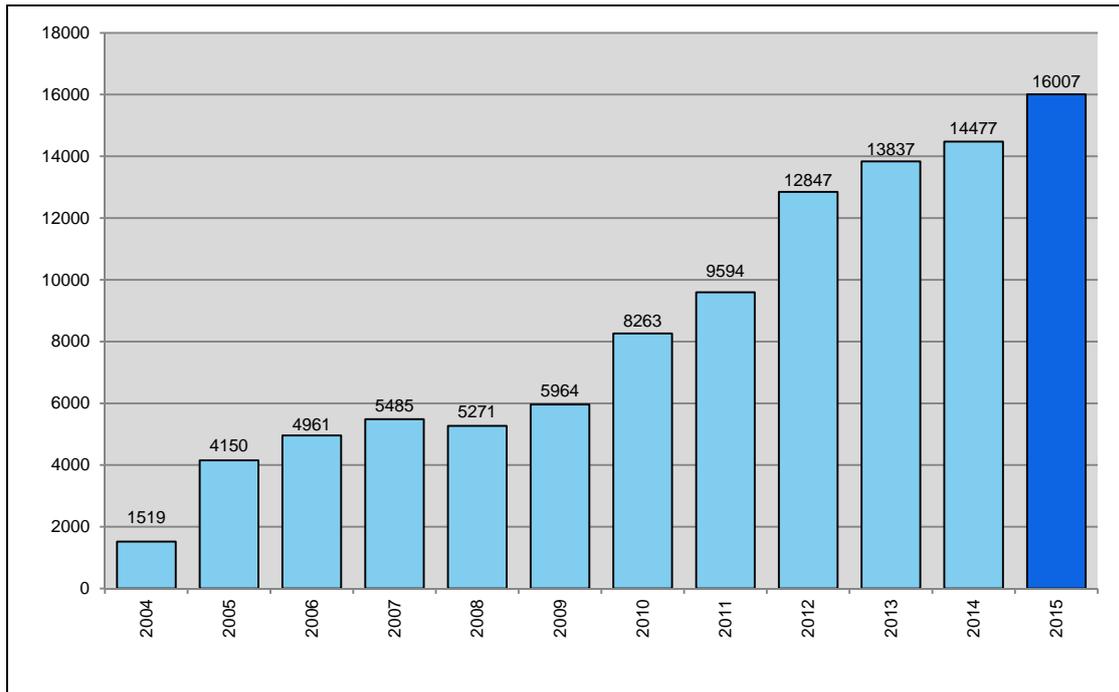
3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kt. Luzern

3.1 Meldewesen

3.1.1 Anzahl Meldungen

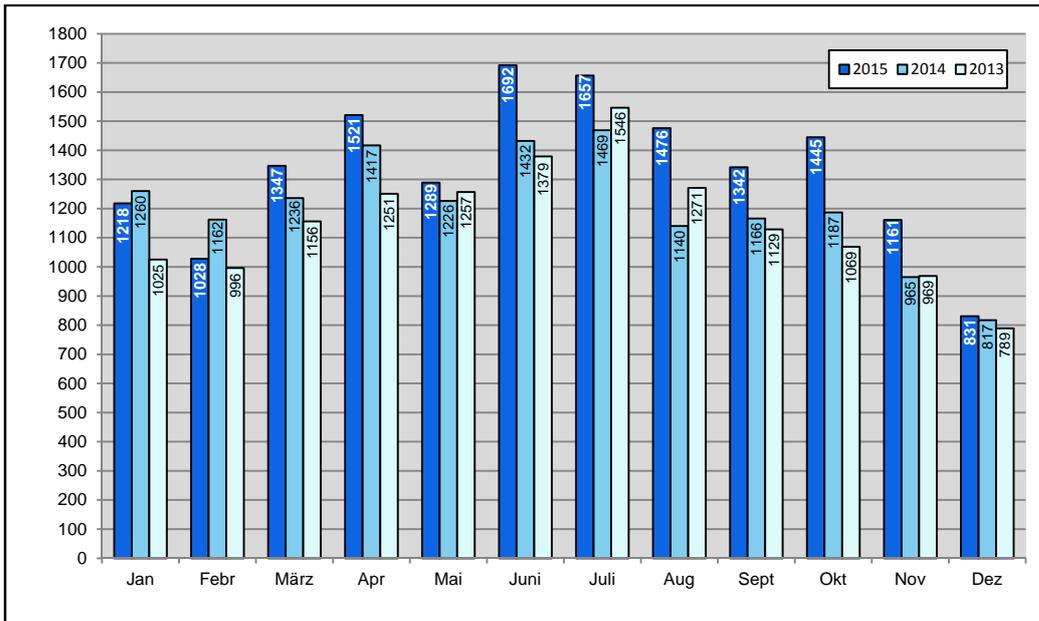
Seit der Einführung des FZA haben die Anzahl Meldungen mit Ausnahme von 2008 stets zugenommen. Mit total 16'007 Meldungen im 2015 liegen diese 10.6% über dem Vorjahreswert. Im Vergleich zum Jahr 2010 haben diese Meldungen gar um 93.7% zugenommen.

G_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

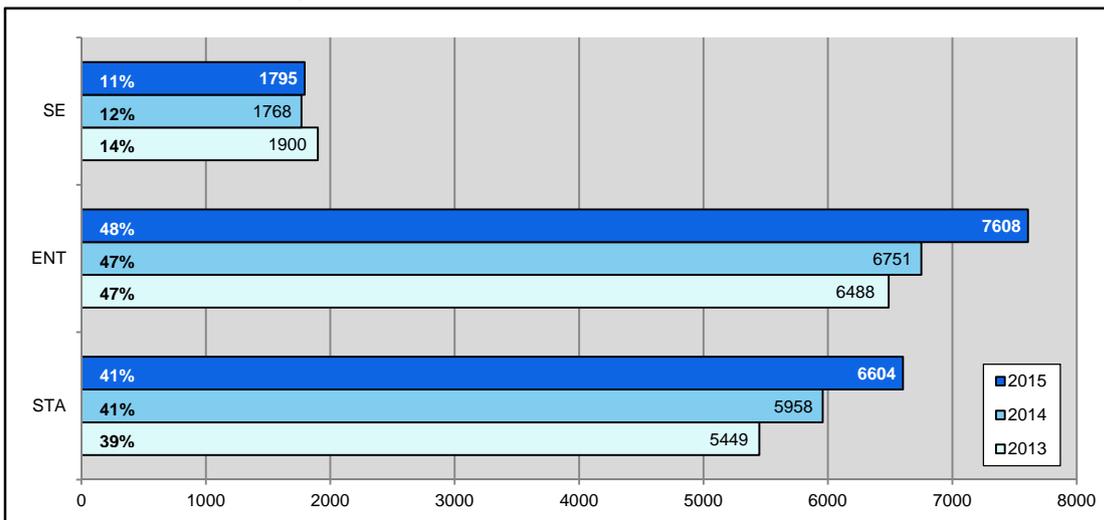


In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 erfolgten total 16'007 gemeldete Personen (2014: 14'477 Meldungen) über entsandte Arbeitnehmende, ausländische selbständig Erwerbende und ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt bei Schweizer Arbeitgebenden. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 292'411 Tage (2014: 322'275 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 18.3 Tagen pro Einsatz entspricht (2014: 22.3 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juni (1'692), Juli (1'657) und April (1'521) registriert.

G_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G_4: Übersicht der Meldungen nach Status



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende

3.1.2 Zunahme der Meldungen

Seit längerer Zeit wird im Kanton Luzern eine Zunahme der Meldungen registriert. Im laufenden Jahr haben die Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren erneut zugenommen (2013: 13'837 Meldungen, 2014: 14'477 Meldungen, 2015: 16'007 Meldungen). Die Zahl der gemeldeten Selbständigen ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen (2013: 1'900 Personen, 2014: 1'768, 2015: 1795).

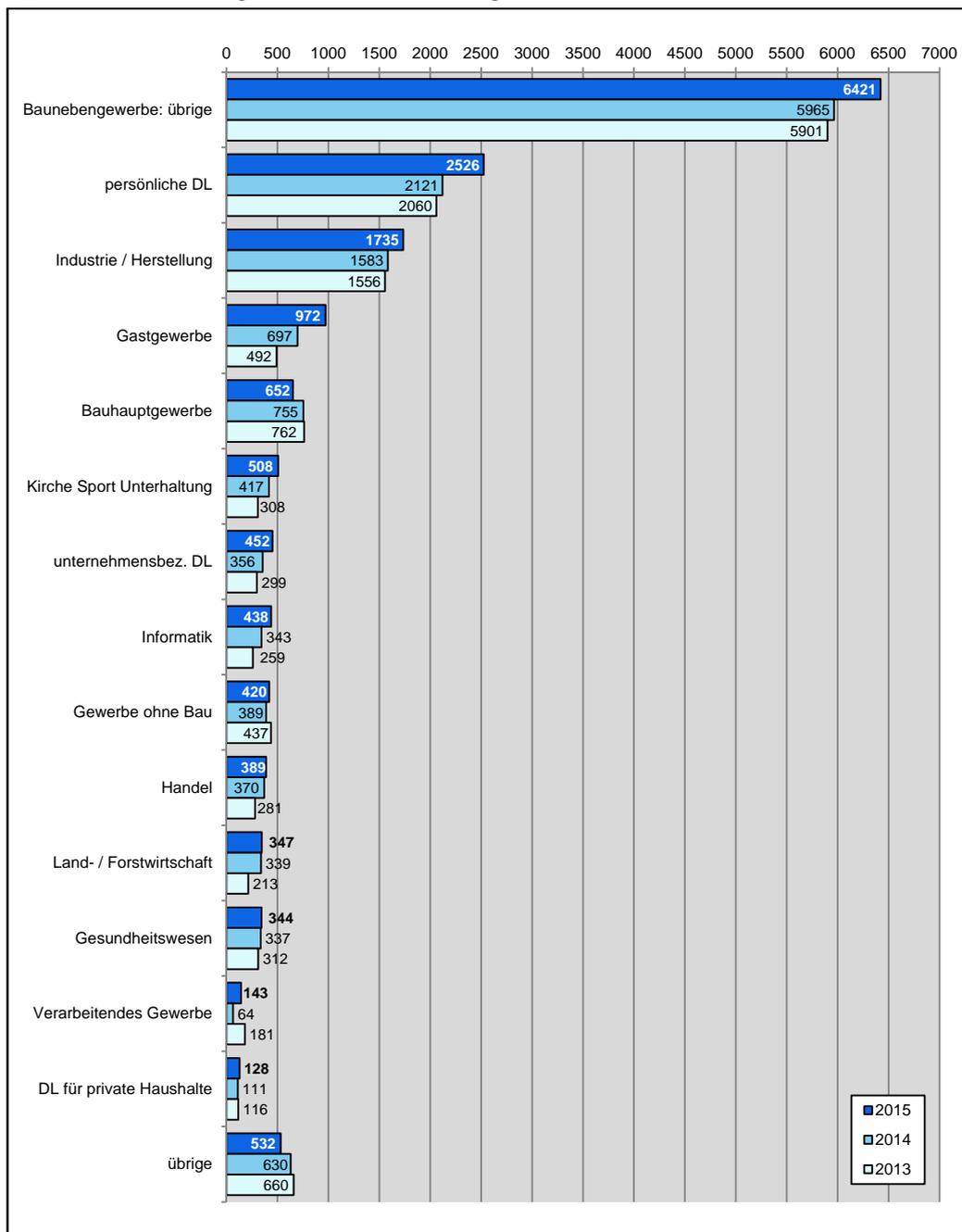
3.1.3 Verteilung nach Wirtschaftszweigen

Die grössten Steigerungen in absoluten Zahlen wurden in den Wirtschaftszweigen Baunebengewerbe (+456 Meldungen), persönliche Dienstleistungen (+405 Meldungen) und im Gastgewerbe (+275 Meldungen) verzeichnet.

Die grössten Rückgänge wurden im Bauhauptgewerbe (-103 Meldungen), im Personalverleih (-77 Meldungen) und im Reinigungsgewerbe (-21 Meldungen) registriert.

1'282 Personen wurden durch Personalverleihfirmen gemeldet, was einem Anteil von 23% in Bezug auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern entspricht (2014: 1'378 Personen, 27%) bzw. einem Anteil von 8% bezogen auf alle Meldungen (2014: 10%).

G_5: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweigen



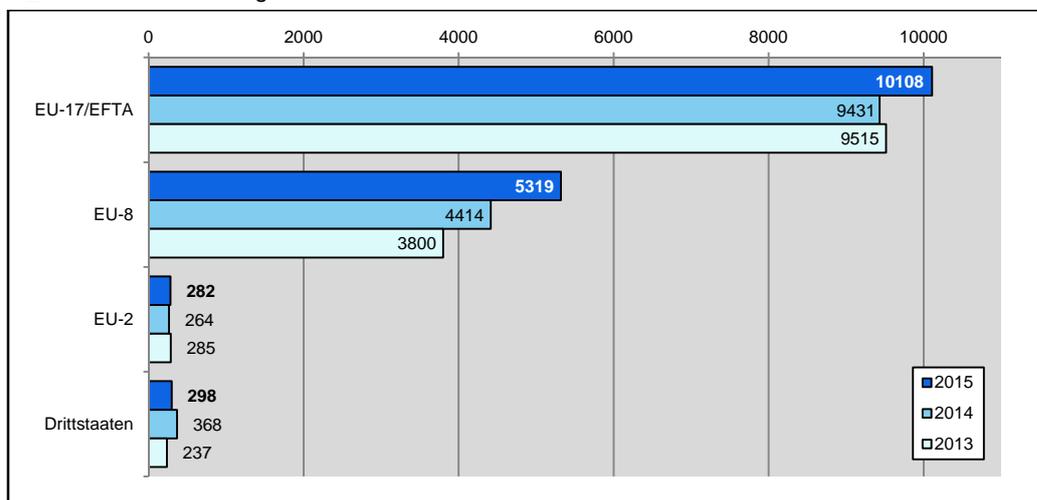
3.1.4 Verteilung nach Nationalität

Die meisten Meldungen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland (6'931 bzw. 43.7%; 2014: 46.7%), vor Ungarn (2'178 bzw. 13.6%; 2014: 12.0%), Polen (1'232 bzw. 7.7%; 2014 8.9% und Österreich (1'005 bzw. 6.3%; 2014: 5.7%). 298 (1.9%) gemeldete Personen stammen aus nicht EU-Ländern, konnten jedoch gemäss der 12-Monats-Regel⁴ Einsätze über das Meldeverfahren erbringen (2014: 2.5%).

Meldungen aus den EU-8 Staaten haben weiter stark zugenommen. Aus diesen Staaten wurden im Berichtsjahr 5'319 Personen (2014: 4'414) gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 20.5%. Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-8 Staaten 33.2 % aller Meldungen aus.

Personen aus den EU-2 Staaten sind seit dem 1. Mai 2009 im Meldeverfahren zugelassen. Bei diesen Staaten ist die Anzahl der Meldungen im 2015 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen (2013: 285, 2014: 264; 2015: 282). Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-2 Staaten 1.8% aller Meldungen aus.

G_6: Übersicht Meldungen nach Nationalität

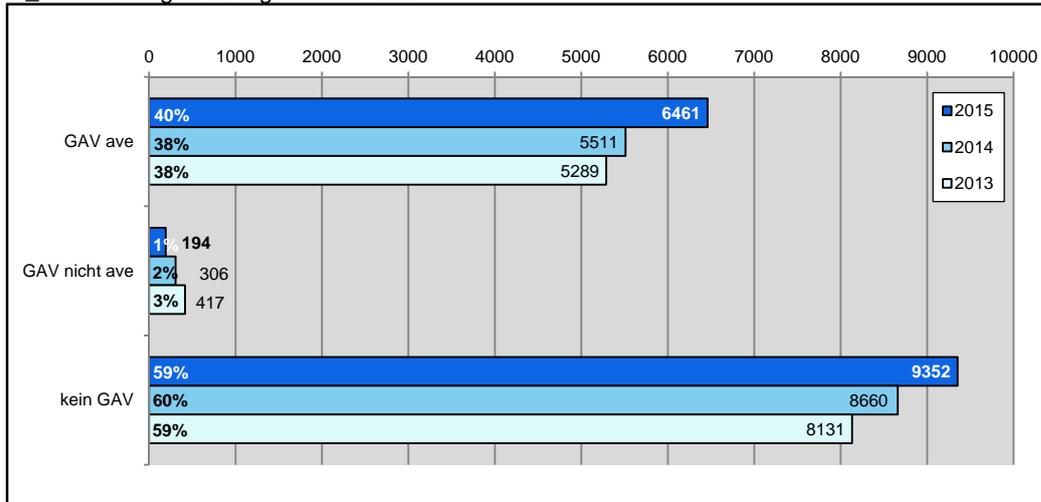


3.1.5 Zuordnung zu einem GAV

40 % der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2014: 38%). Ein Prozent der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlicherklärung (2014: 2%). Die restlichen 59% waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2014: 60%).

⁴ Begriffserklärungen siehe 6.1

G_7: Aufteilung Meldungen nach GAV



3.1.6 Meldewesen - Lücken im ZEMIS

Einzelne meldepflichtige Unternehmen, insbesondere aus Italien und Slowenien, nutzen die Lücken von Gesetz und Meldeverfahren geschickt aus. Solche Firmen melden 90 Einsatztage in der Schweiz, vielfach mit Arbeitnehmenden aus Drittstaaten. Danach meldet die gleiche Firma -Name wird geringfügig verändert- erneut Einsätze in der Schweiz. Im zemis Meldeverfahren wird ein zusätzlicher Firmenaccount generiert und das meldepflichtige Unternehmen kann weit mehr als die 90 erlaubten Einsatztage melden. Die Feststellungen von solchen Machenschaften sind nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich.

Die einzelnen Unternehmen, welche sich nach Ablauf der bewilligungsfreien Zeit erneut mit anderem Namen im Meldeverfahren registrieren, können mit dem heutigen Meldeverfahren nicht rechtzeitig entdeckt werden

3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern (TKA) hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss allgemeinverbindlich erklärten GAV oder zwingendem NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA des Kantons Luzern bestätigte anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2012 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300.--;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes und die Lohndifferenz liegt über CHF 300.--.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat per 1. Juli 2015 folgende Personen für eine 4-jährige Amtsdauer in die TKA gewählt:

- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter und Präsident
- Blust Katja, Arbeitnehmervertreterin
- Kälin Marcel, Arbeitnehmervertreter
- Bossart Rolf, Arbeitgebervertreter
- Bossert Heinz, Arbeitgebervertreter
- Durrer Guido, Arbeitgebervertreter
- Hofstetter Hans, Behördenvertreter
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Wechsler Silvan, Behördenvertreter

G. Durrer hat per Ende Dezember 2015 den Rücktritt aus der TKA angemeldet.

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) bezeichnet.

3.2.1.1 Fokusbranchen

Branchen mit vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA bestätigt
2015	<ul style="list-style-type: none">• Baunebengewerbe• Gastgewerbe• Personalverleih• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe• Detailhandel• Reinigungsgewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Bodenlegerei• Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 4. Dezember 2014 beschlossen, in den Branchen Bodenlegerei und Detailhandel mit Schuhen/Bekleidung intensive Kontrollen durchzuführen. In keiner der von der TKA Luzern fokussierten Branchen stellte die TKA ein wiederholt missbräuchliches Lohnverhalten fest, welche zu einer wirtschaftspolitischen Intervention Anlass gegeben hätte.

3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 763 Kontrollen (2014: 498) und 70 Sanktionsbeschlüsse (2014: 38) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die Paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

3.2.3.1 Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Die LV sieht vor, dass der Kanton Luzern für die Jahre 2015 und 2016 mindestens 900 Kontrollen (2014: 750 Kontrollen) durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung.

Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 50 Prozent der Entsandten, von 2 Prozent aller Arbeitsstätten und von 3 Prozent aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

3.2.3.2 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Die Dienststelle wira hat Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen FAIRCONTROL und PARlcontrol getroffen. Mit der Vereinbarung delegiert die Dienststelle einen Teil ihrer Kontrolltätigkeit. Die Kontrollvereine haben sich an den Vorgaben der Dienststelle zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren. Am 25. März 2015 wurde ein gemeinsamer Workshop durchgeführt. Am 11. September 2015 konnte aus Sicht der wira festgehalten werden, dass sich die Qualität der durch die Kontrollvereine übermittelten Dossiers sich laufend verbessert hat. Ein identisches Bearbeiten aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Kontrollen und deren administrativen Aufarbeitung findet heute grundsätzlich statt.

3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist die Anzahl der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden in etwa gleichbleibend. Nach einem Rückgang im Jahr 2014 ist im Berichtsjahr wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen (2015:1795, 2014: 1'768, 2013: 1'900).

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch die WIRA im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntsG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'. Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungssanktion wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen. Des Weiteren kann dem Dienstleistungserbringer während einem bis fünf Jahre verboten werden, seine Dienste in der Schweiz anzubieten, falls der Dokumentationspflicht auch nach Ablauf der Nachfrist nicht nachgekommen oder die Verwaltungsbusse nicht bezahlt wird.

3.2.4.2 Problemfeld Abgrenzung

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von der Eigenschaft als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringende gelten in ihren Herkunftsländern als selbständig erwerbend obwohl zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen ein offensichtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ferner erfüllen sie auch weitere Kriterien eines Arbeitsverhältnisses nach schweizerischem Recht. Zu beurteilen ist aber der konkrete Einsatz in der Schweiz. Die selbständige Dienstleistungserbringung wird nach Schweizer Recht beurteilt. Diese Beurteilung ist oftmals mit sehr viel Aufwand verbunden.

Das Auftreten von Scheinselbständigkeit führt dazu, dass scheinselbständige Personen von arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutznormen nicht erfasst werden. Zudem führt Scheinselbständigkeit zu Wettbewerbsverzerrungen, da für Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer beschäftigen, höhere Kosten anfallen. Auch wenn der Beschäftigungsanteil der Selbständigen gesamtschweizerisch klein ist, ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit zumindest in einigen Branchen und Regionen problematisch, weil dadurch die flankierenden Massnahmen unterlaufen werden.

3.2.5 Audit SECO zum Vollzug der FlaM und BGSA

Das Audit des SECO wurde während drei Tagen im September 2015 durchgeführt. Dabei wurden insbesondere folgende Tätigkeiten untersucht:

- Organisation des Vollzugs der FlaM und Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern
- Allgemeine Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung durch die TKA
- Kontrolle der meldepflichtigen Entsandten, selbständigen Dienstleistungserbringer und ausländischen Arbeitnehmer mit kurzfristigem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber
- Kontrolle im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Betriebswirtschaftliche Aspekte

Im Schlussbericht bescheinigt das SECO der TKA und der WIRA einen guten Vollzug der FlaM und BGSA. Im Bereich des EntsG-Vollzugs wird empfohlen, die Vor- und Nachteile zu prüfen, eine Leistungsvereinbarung nur noch mit einem einzigen Kontrollverein abzuschliessen. Bei der Strategie wird empfohlen, die Möglichkeiten und die Notwendigkeit zu prüfen, in bestimmten Branchen (z.B. Unterrichtswesen und bei Kosmetikinstituten) die Kontrolle zu intensivieren.

3.3 Kontrollergebnisse

3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 1'170 Arbeitgeber (2014: 1'147) mit insgesamt 2'030 Arbeitnehmenden (2014: 1'892) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

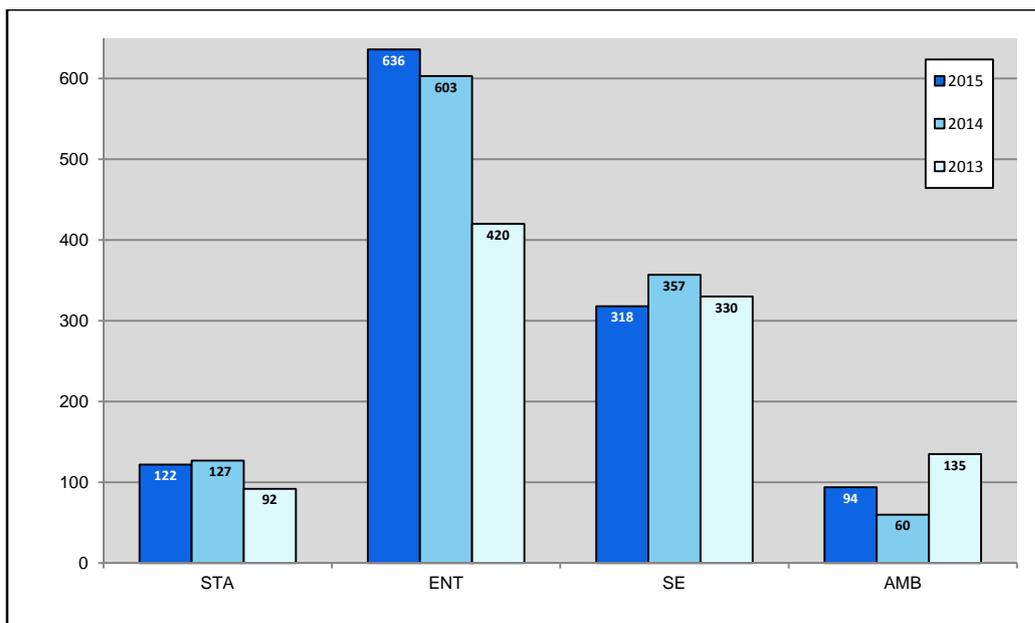
Das Verhältnis Kontrollen / Entsendemeldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2013 bei knapp 20%, im 2014 bei 21% und im 2015 bei 21.3%.

Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen, dass die Kontrolltätigkeit in ihrem Bereich auch im 2015 erheblich höher liegt als die mit dem Bund vereinbarten 900 Kontrollen.

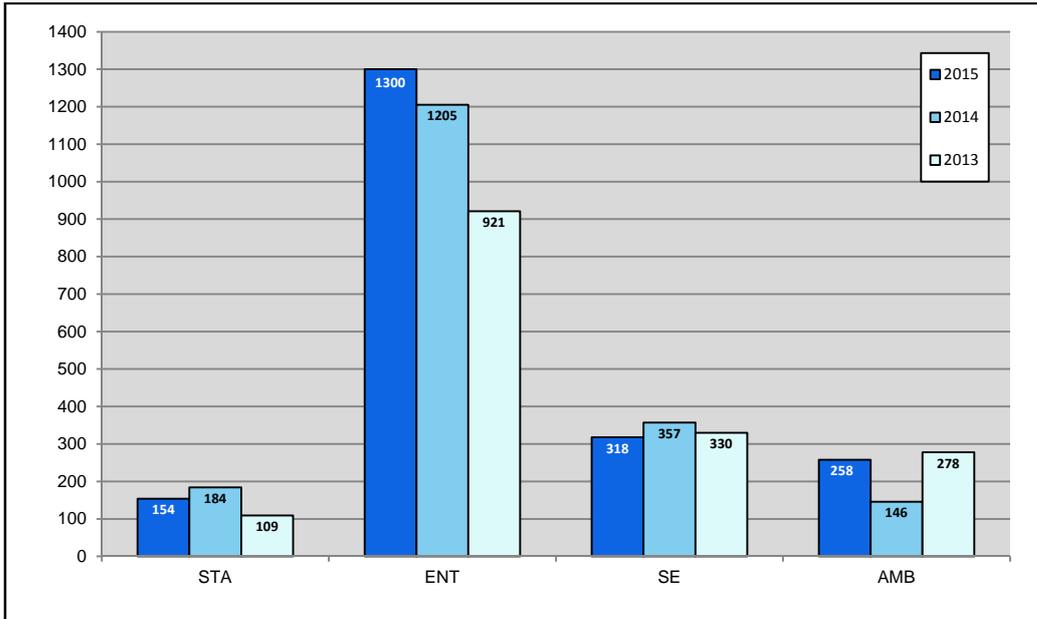
T_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	122	154
Entsante Arbeitnehmende	636	1300
Selbständig Erwerbende	318	318
Arbeitsmarktbeobachtung	94	258
Total	1'170	2'030

G_8: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_9: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

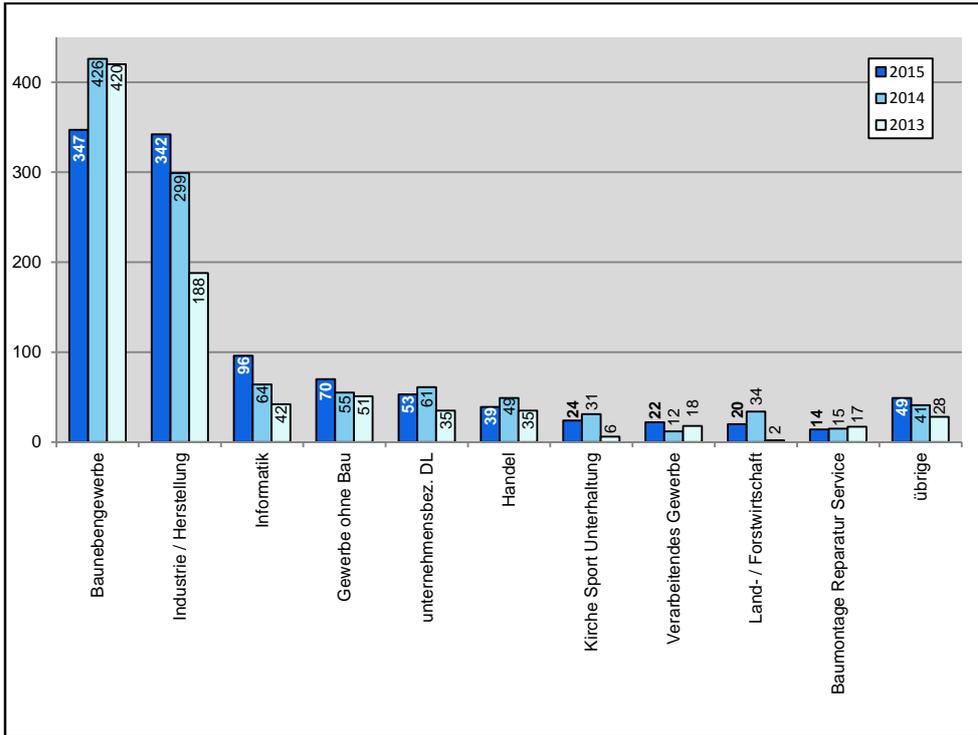
Im Berichtsjahr wurden 1'076 Arbeitgeber mit insgesamt 1'772 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 347 Unternehmen mit total 540 Angestellten aus dem Baunebengewerbe. In der Industrie/Herstellung wurden 342 Firmen mit insgesamt 610 Arbeitnehmenden kontrolliert. In der Informatik wurden 96 Betriebe mit insgesamt 152 Beschäftigten überprüft. Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Gewerbe ohne Bau (70 Firmen/111 Angestellte), Unternehmensbezogene Dienstleistungen (53/76), Handel (39/59), Kirche, Sport, Unterhaltung (24/49), restliche Branchen (105/175).

11 Kontrollen betrafen Personalverleihfirmen, wo 14 temporär oder festangestellte Arbeitnehmende kontrolliert wurden.

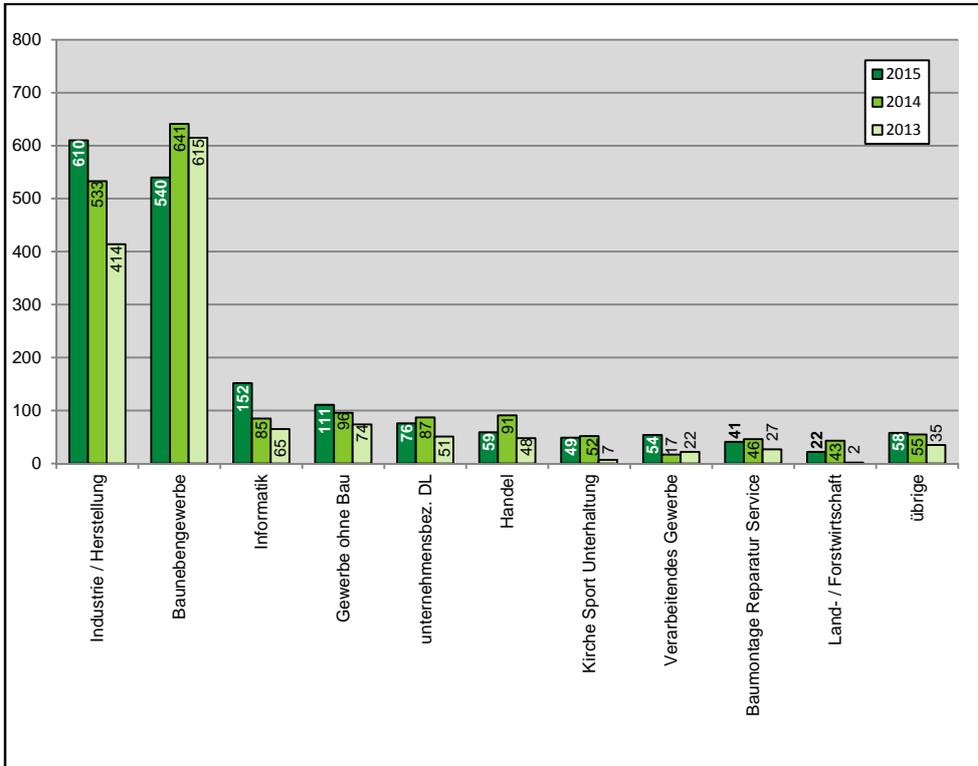
T_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Baunebengewerbe	347	540
Industrie / Herstellung	342	610
Informatik	96	152
Gewerbe ohne Bau	70	111
unternehmensbez. DL	53	76
Handel	39	59
Kirche Sport Unterhaltung	24	49
Verarbeitendes Gewerbe	22	54
Land- / Forstwirtschaft	20	22
Baumontage Reparatur Service	14	41
Forschung / Entwicklung	11	12
Gesundheitswesen	7	7
Bauhauptgewerbe	7	7
Verkehr	6	8
Unterricht	6	8
Energie- / Wasservers.	3	6
Int. Organisationen	2	2
öffentliche Verwaltungen	2	2
Personenverleih	2	2
Gastgewerbe	1	1
persönliche DL	1	1
Vermietung Fahrzeuge	1	2
Total	1076	1772

G_10: Anzahl kontrollierte Betriebe: Wirtschaftszweige



G_11: Anzahl kontrollierte Personen: Wirtschaftszweige



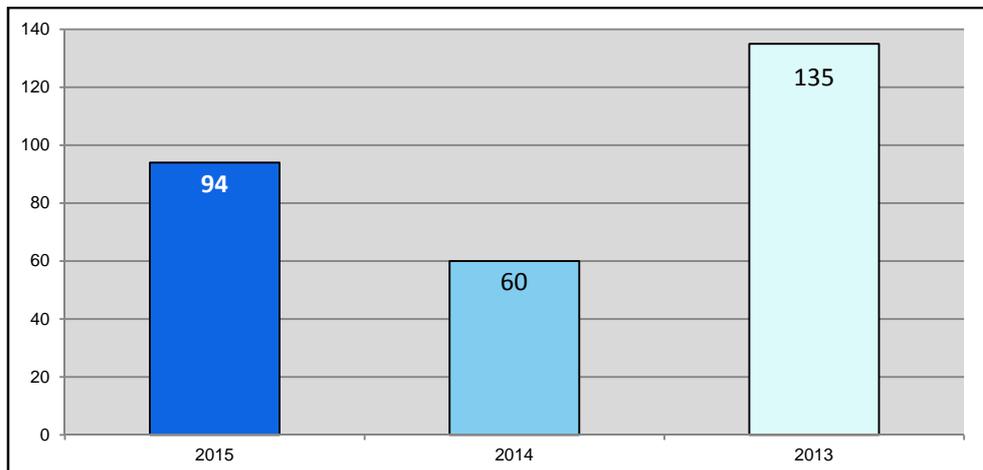
3.3.3 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 94 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 258 Arbeitnehmenden kontrolliert.

T_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

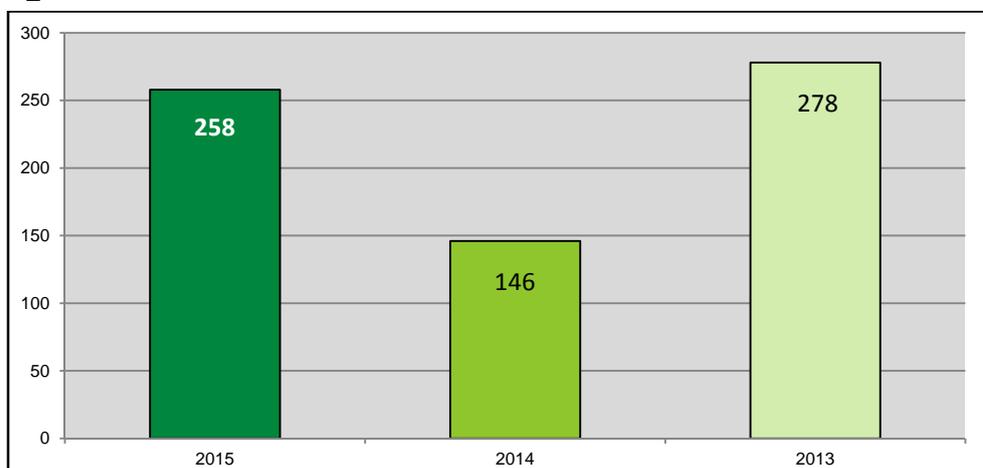
Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Baunebengewerbe: übrige	62	182
Handel	16	38
unternehmensbez. DL	4	13
DL für private Haushalte	3	3
persönliche DL	3	3
Gewerbe ohne Bau	2	12
Industrie / Herstellung	2	5
NGO	1	1
Kirche Sport Unterhaltung	1	1
Gesamttotal	94	258

G_12: Anzahl kontrollierte Betriebe



Die TKA hat im 2015 die Bodenlegerei und den Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung als Fokusbranche bestimmt. Dies ist der Grund für den starken Anstieg der Anzahl kontrollierte Betriebe und Personen.

G_13: Anzahl kontrollierte Personen



T_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe							kontrollierte Personen						
	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Autogewerbe		1	4	4	38			5		6	8	95		
Bauhauptgewerbe				1							1			
Baunebengewerbe / Baumontage	62	9		3				182	28		3			
Detailhandel	16		12	1	49	3		38		17	3	66	10	
Gärtnerei- und Gartenbaugewerbe		4	51						21	169				
Gastgewerbe				22							91			
Gesundheitswesen				7							87			
Gewerbe ohne Bau	2	2						7	6					4
Handel/Detailhandel		5							16					4
Hauswirtschaft und Pflegedienste	3	15	7					3	25	12				
Industrie / Herstellung	2							5						
Kirche Sport Unterhaltung	1							1						
Kleines Reinigungsgewerbe					30	12						81	42	
Land- / Forstwirtschaft		22	61						46	74				
Modebranche							1							4
NGO	1							1						
Optikerbranche							9							74
Persönliche Dienstleistung	3							3						
Textil-/Bekleidungsindustrie		1		35					3		44			
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	4	1		4				13	1		17			
Total	94	60	135	77	117	15	10	258	146	278	254	242	52	86

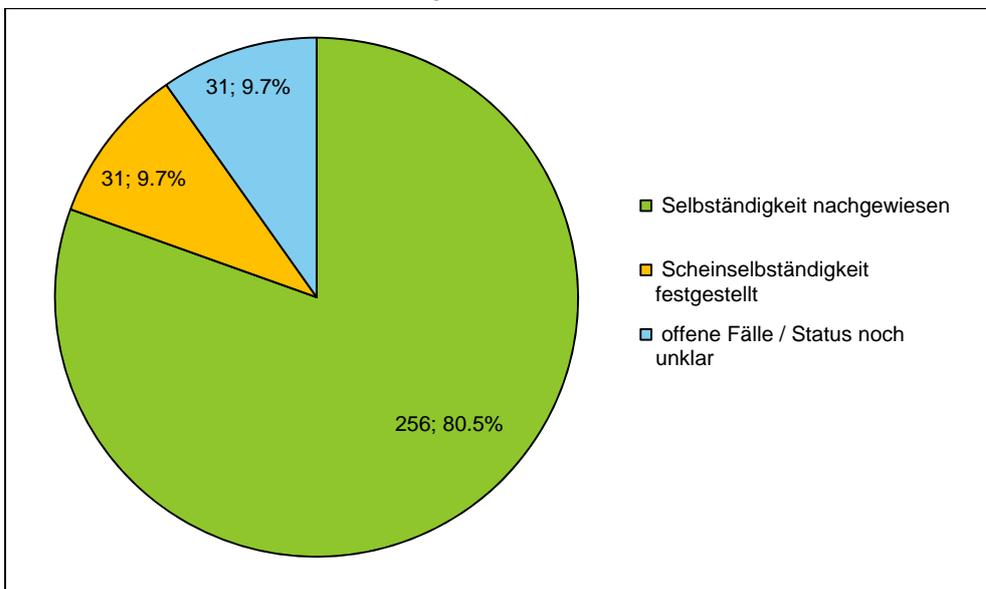
3.3.4 Davon Kontrollen von Selbständigen

Es wurden 18% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert.

Im Berichtsjahr wurden 318 Selbständige (2014: 357, 2013: 330) kontrolliert. Davon konnten 256 Personen (80%) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 31 Personen (10%) konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden und bei weiteren 31 Personen sind die Abklärungen betreffend Status noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern. Im Vergleich zum Vorjahr (8%) hat die Scheinselbständigkeit mit fast 10% aller kontrollierten Selbständigen leicht zugenommen.

G_14: Übersicht kontrollierte Selbständige



3.3.5 Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Für das Berichtsjahr wurden uns 763 kontrollierte Betriebe (2014: 498) im Kanton Luzern durch die Paritätischen Kommissionen gemeldet. In der Übersicht T_7 sind die einzelnen gemeldeten Kontrollen aufgelistet (keine Ergebnisse).

T_7: Übersicht der Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Paritätische Kommission	Anzahl Betriebe
Metallgewerbe	180
Elektrogewerbe	101
Schreinergewerbe	100
Gebäudetechnikbranche	91
Reinigungsbranche	66
Gipsergewerbe	46
Holzbaugewerbe	41
Bauhauptgewerbe	29
Plattenlegergewerbe	27
Malergewerbe	26
Isoliergewerbe	15
Marmor- und Granitgewerbe	12
Dach- und Wandgewerbe	9
Decken- und Innenausbausysteme	9
Gerüstbau	8
Sicherheitsgewerbe	3
Gesamttotal	763

3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

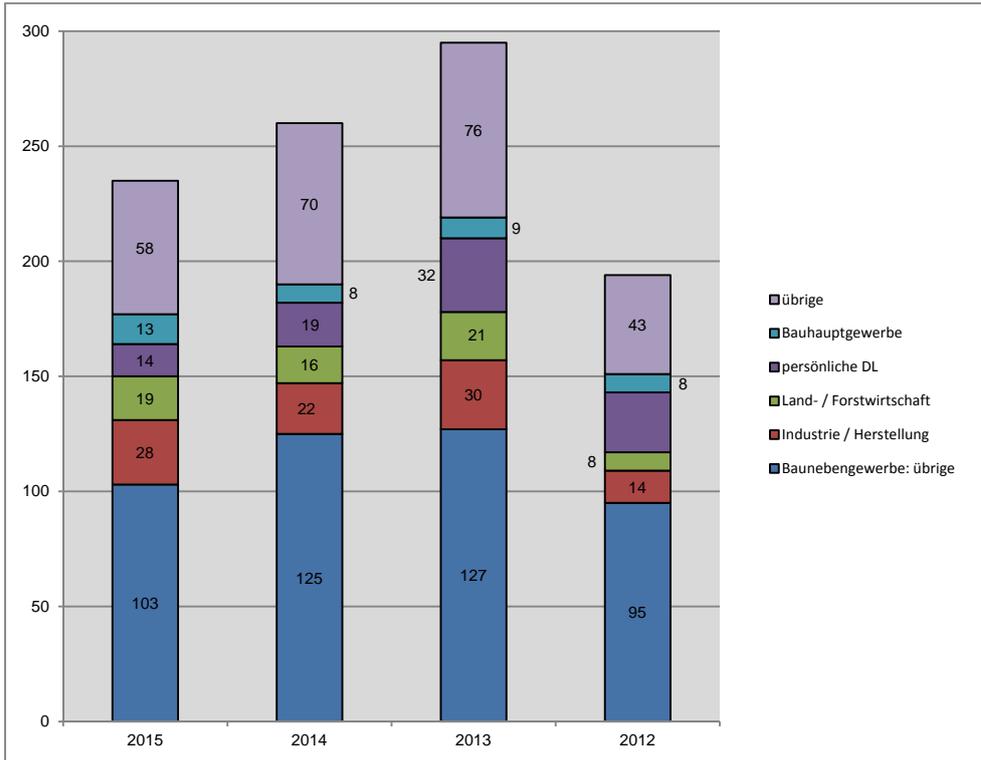
3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 235 Meldepflichtverletzungen (2014: 260) sanktioniert.

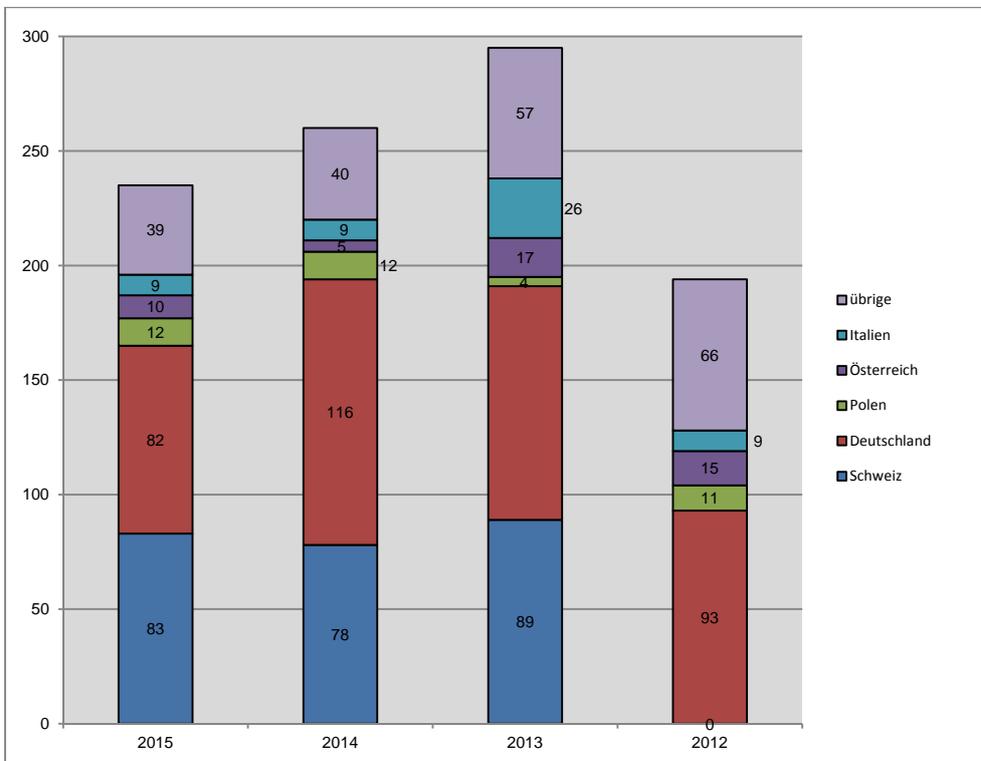
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (129 Verstösse)
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2015 war dies bei 129 Verstössen der Fall. Entsendende Firmen werden oft von ihren Schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was zu einer verspäteten Meldung führt. Sanktioniert werden die ausländischen Arbeitgebenden, nicht jedoch die Auftraggeber.
- Nichteinhalten der Meldepflicht vor Arbeitsaufnahme (87 Verstösse)
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Ausländische Arbeitgebende, welche gegen die Meldepflicht verstossen, werden durch die Dienststelle wira sanktioniert. Schweizer Arbeitgeber und selbständige Erwerbstätige werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.
- Keine Meldung (19 Verstösse)
Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.2.4 dargestellt.

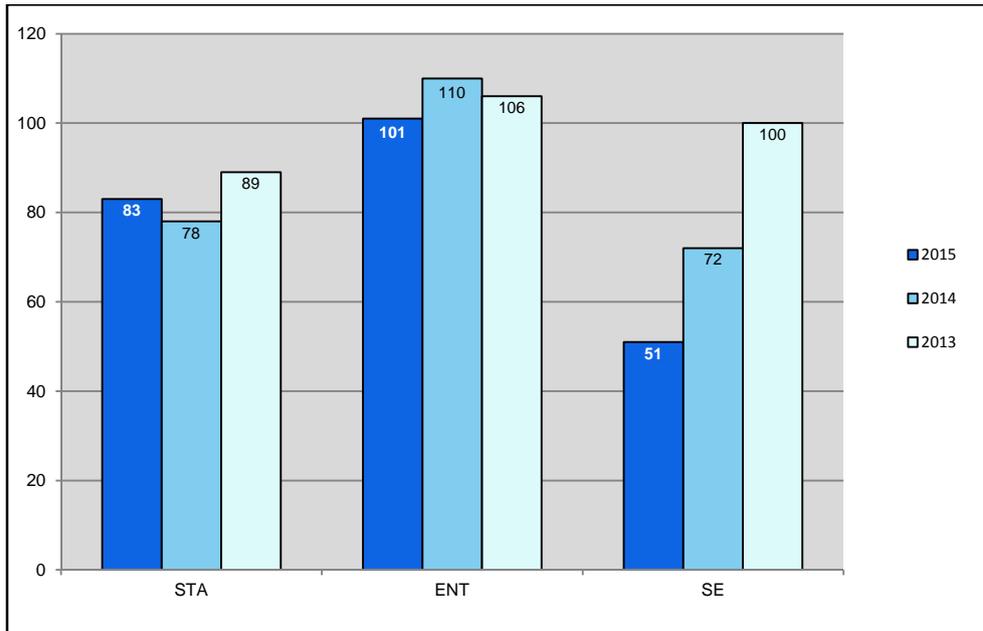
G_15: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Wirtschaftszweig



G_16: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Nation



G_17: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Status

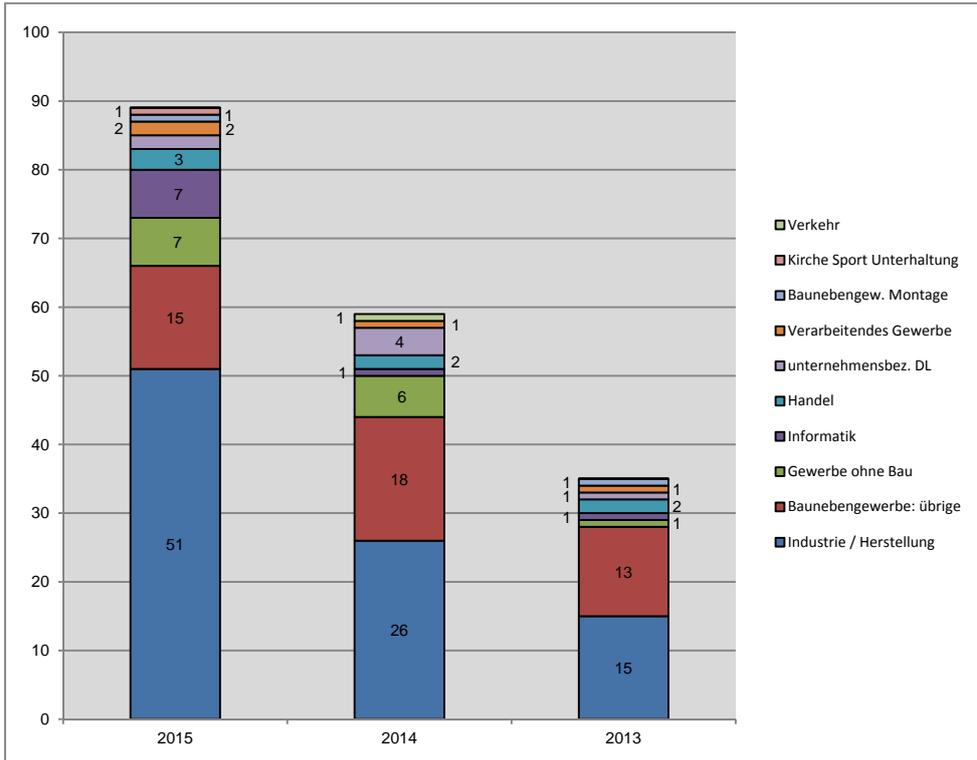


ENT = Entsendete Arbeitnehmende
SE = Selbständig Erwerbende
STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

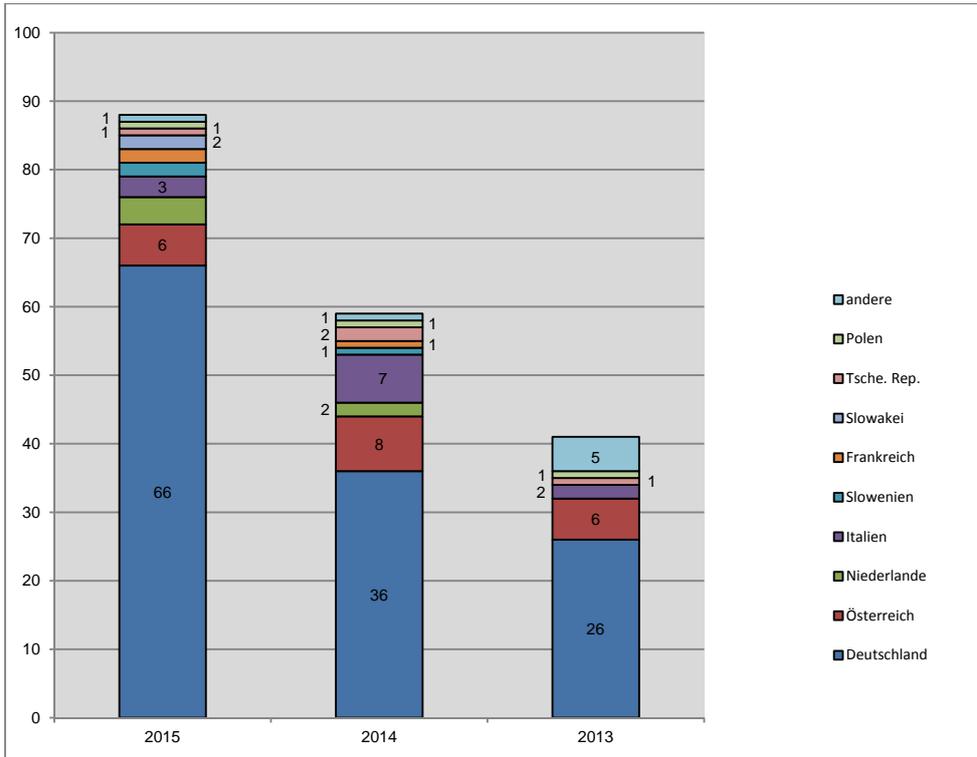
3.4.2 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden 116 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben festgestellt. Davon lagen 89 Löhne nicht mehr im Bereich der Üblichkeit, können jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden und werden daher nicht sanktioniert.

G_18: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Wirtschaftszweig



G_19 : Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Nation

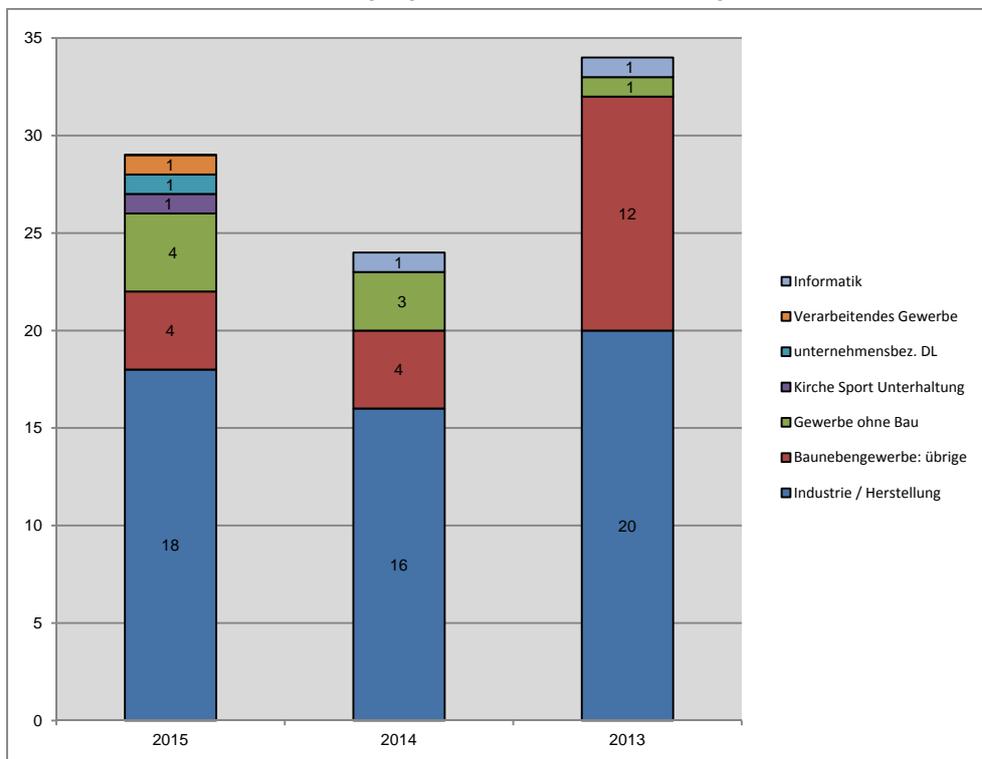


3.4.4 Verständigungsverfahren

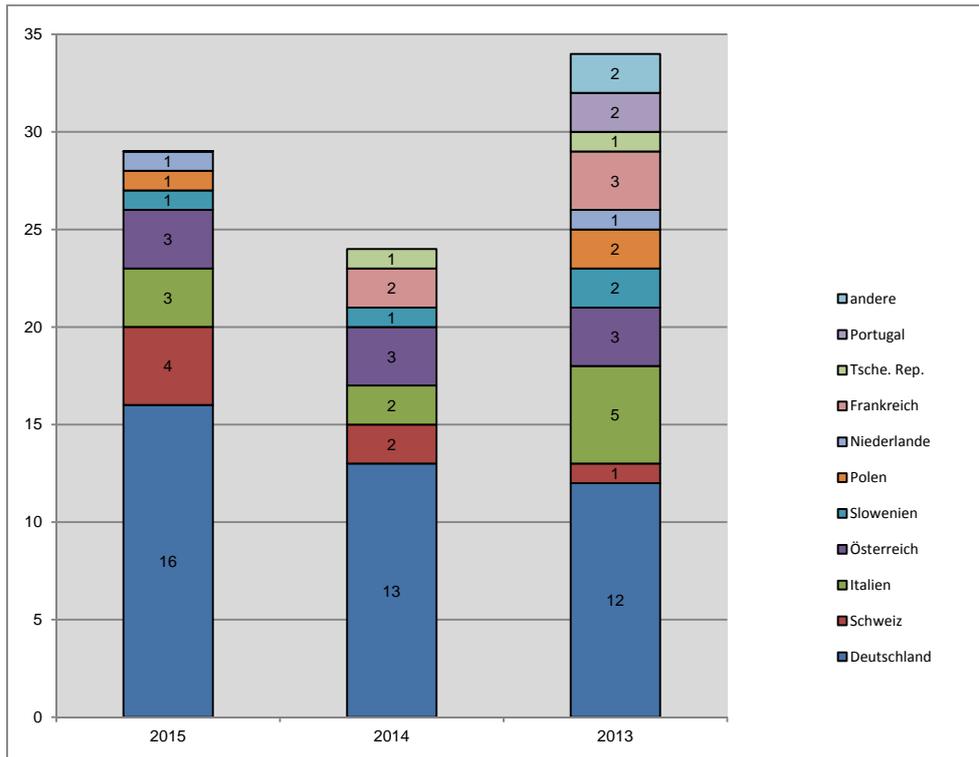
Im Berichtszeitraum wurden 29 Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes durchgeführt: 18 Verständigungsverfahren betrafen einen Arbeitgeber aus dem Wirtschaftszweig Industrie/Herstellung, vier Arbeitgeber sind im Baunebengewerbe tätig, vier im Verarbeitenden Gewerbe ohne Bau und je ein Unternehmen stammt aus der Unterhaltungsbranche, aus dem verarbeitenden Gewerbe und aus Unternehmensbezogener Dienstleistung.

Von den insgesamt 29 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2015 24 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt und dies mittels Lohnabrechnungen nachgewiesen haben. Fünf Verständigungsverfahren, davon zwei aus dem Jahr 2014, werden im 2016 weiterverfolgt. Vier Verständigungsverfahren mussten im Zeitraum des Berichtsjahrs als gescheitert betrachtet werden.

G_20 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Wirtschaftszweig



G_21 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Nation



3.4.5 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben

Im Berichtszeitraum wurden 16 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben festgestellt (2014: 24). Davon wurden bei vier Betrieben missbräuchliche Löhne bei einzelnen Arbeitnehmenden festgestellt. Gegen diese Betriebe wurde das Verständigungsverfahren eröffnet, wobei drei Verständigungsverfahren während des Berichtjahres bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

3.4.6 Doppelsanktionen

Bei Verletzung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines GAV ist die zuständige PK für eine Sanktion zuständig. Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 17. März 2011 beschlossen, dass die wira eine zusätzliche Sanktion verfügt, wenn der Arbeitgeber zum zweiten Mal mit einem rechtskräftigen Sanktionsbeschluss gebüsst worden ist. Am 9. Dezember 2015 hat die TKA diese Praxis bestätigt. Die PK übermittelt uns den rechtskräftigen Beschluss. Gleichzeitig teilt sie uns mit, ob es sich um geringfügige oder nicht geringfügige Verstösse handelt. Geringfügige Verstösse werden im Wiederholungsfall mit einer zusätzlichen Sanktion geahndet. Nichtgeringfügige Verstösse werden zusätzlich durch den Kanton sanktioniert. Im Berichtsjahr wurden durch die wira zwei Unternehmungen mit einer zusätzlichen Sanktion nach Art. 9 EntsG gebüsst (2014: 1).

3.4.7 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Seit dem 1. Juli 2013 werden die Empfehlungen des SECO betreffend Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit im Kanton Luzern angewandt. Der Bussenkatalog wurde am 12. Sept. 2013 entsprechend erweitert (vgl. Kapitel 6.2.4).

- Verletzung der Dokumentationspflicht (95 Verstösse; 50.5% aller vor Ort Kontrollierten)
Der Selbständige ist gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:
 - Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
 - Sozialversicherungsformular A1
 - Kopie des Auftrags/WerkvertragesIm Vorjahr waren es noch 77 Verstösse resp. 40.8 % aller vor Ort Kontrollierten. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. In 9 Fällen wurde eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.
- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (9 Verstösse)
Der sich auf Selbständigkeit berufene Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachreicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.
- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (1 Verfügung)
Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

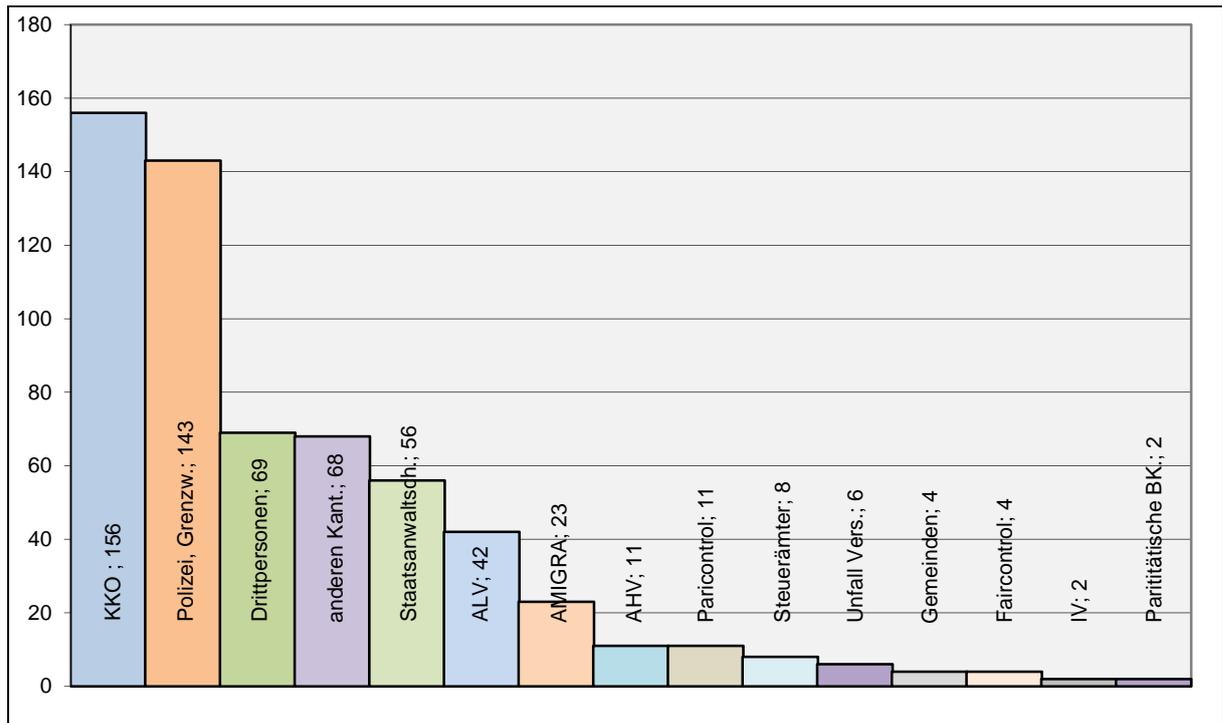
Im Berichtsjahr wurde ein Arbeitsunterbruch verfügt. Nach zehn Tagen wurde der Arbeitsunterbruch mittels Aufhebungsverfügung wieder aufgehoben, da der Kontrollierte alle verlangten Dokumente vorlegen konnte und somit seine selbständige Dienstleistungserbringung in genügendem Masse nachweisen konnte.

4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 605 Fälle mit total 1140 Personen (2014: 578/1122) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 waren die Meldungen leicht ansteigend.

G_22: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSA schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für kleinere, unselbstständige sowie vorübergehende oder zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeiten. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 2015 total 1669 Arbeitgeber (2014: 1432) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Die Mehrheit dieser Fälle betrifft Hausdienstangestellte. Unter den betreffenden Arbeitgebern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei den natürlichen Personen sind es meist Hausdienstarbeitgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab. Die Zunahme der Fälle ist ähnlich wie in den Vorjahren und es lässt sich daraus schliessen, dass keine ausserordentlichen Ereignisse im Jahr 2015 Auswirkungen auf das BGSA-Verfahren hatten.

4.2 Kontrollwesen

4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schwergewichtig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse eins:
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.
- Klasse zwei:
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.
- Klasse drei:
Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Auch wenn die auf Hinweise gestützten Kontrollen schwarz arbeitende Personen feststellen, bleiben oft Sanktionen aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass meist nur der aktuelle Moment nachgewiesen werden kann, weil sich die Aussagen stets gleichen. "Der Einsatz hat erst heute begonnen, oder es ist nur Probearbeit". Einzig im Bereich Ausländerrecht vor allem bei der Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen sind in Anwendung des Ausländergesetzes Art. 115 und 117 Massnahmen auch bei nur kurzer Einsatzdauer sofort möglich. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber meistens die Abgaben bei den Sozialversicherungen und Quellensteuer nachdeklarieren ohne weitere Sanktion zu befürchten.

Bei Verstössen ohne vorausgehenden Strafbefehl ist ein Nachweis über länger dauernde Einsätze nötig. Ansonsten ist der Aufwand für die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt unverhältnismässig hoch zum möglichen Ertrag. Nur geringfügig nachgewiesene Verstösse bleiben somit meist ungeahndet.

Ohne rechtskräftige Verfügung oder Nachbelastung eines Partners kann aber auch die Kontrollstelle keine Kontrollkosten auferlegen, was einer Sanktion gleich käme.

Missbräuche und Verstösse gegen die Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz sind oft schwer nachweisbar. Die Überprüfung dieser "Entsendefirmen" nimmt Zeit in Anspruch, es sind verschiedene Stellen involviert und ist oft wegen Nichterreichbarkeit unmöglich. Die Auftrag gebenden Schweizer Firmen sind "unwissend", profitieren aber von günstigen Vergaben.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

4.2.2 Leistungsvereinbarungen

4.2.2.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Luzern

Gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 4. September 2007 (SRL Nr. 864) ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit das Kontrollorgan nach Art. 4 Abs. 1 des BGSA. In einer jährlichen Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, werden der Rahmen der Zusammenarbeit, die Modalitäten der finanziellen Abgeltung und die Berichterstattung im Rahmen des BGSA geregelt. Gegenüber der Vereinbarung 2014 wurden an der Vereinbarung 2015 keine Änderungen vorgenommen.

Der Kanton Luzern hat auch im Jahr 2015 250 Stellenprozent für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen wurden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

4.2.2.2 Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern einen Teil seiner Kontrollaufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit an die Vereine FAIRCONTROL und PARIcon-trol.

4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Erotikgewerbe, dem verarbeitenden Gewerbe, dem Gastgewerbe und dem Bauhauptgewerbe.

4.2.4 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 426 Kontrollen (2014: 427 Kontrollen) mit insgesamt 783 Personen (2014: 782 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 86 Kontrollen mit 205 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Erotikgewerbe (67 Kontrollen /105 Personen), verarbeitendes Gewerbe (47/102), Gastgewerbe (47/105), Bauhauptgewerbe (27/64), Landwirtschaft (24/27), Personalverleih (22 /22), Banken und Informatik (20/25), Handel (20/33), persönliche Dienstleistungen (18/32), Verkehr (15/21), Reinigungsgewerbe (8/12), Gesundheits- und Sozialwesen (7/7), Unterrichtswesen (5/6), Gartenbau (4/5), öffentliche Verwaltung (4/7), Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (3/3), Überwachungs- und Sicherungsgewerbe (1/1) sowie den Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (1/1).

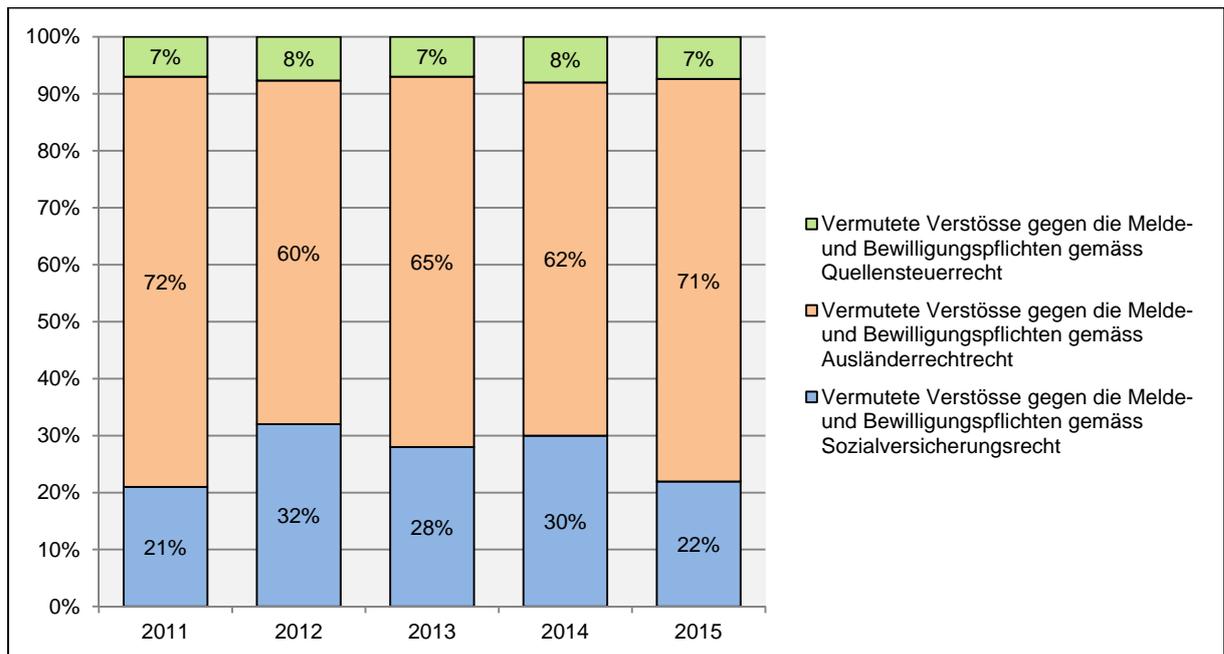
T_8: Anzahl SA Kontrollen

Branche	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. kontrollierte Personen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	24	27	23	23	0	22	1	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	4	5	3	3	1	2	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	47	102	40	40	4	35	1	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	27	64	18	26	7	15	4	4
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	86	205	68	95	20	68	11	8
Handel	20	33	19	21	6	12	3	0
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	47	105	38	55	17	33	5	8
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	15	21	10	10	1	9	0	2
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	20	25	19	19	11	7	1	2
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	22	22	19	19	9	10	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	1	1	1	1	1	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	8	12	8	8	5	2	1	0
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	4	7	1	1	1	0	0	0
Unterrichtswesen	5	6	5	7	1	5	1	0
Gesundheits- und Sozialwesen	7	7	6	6	2	4	0	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	18	32	17	20	4	14	2	1
Erotikgewerbe	67	105	62	69	2	66	1	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	1	0	0	0	0	0	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	3	3	3	4	3	2	1	0
Total	426	783	360	427	95	306	32	25

4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden 95 vermutete Verstösse (2014: 136) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 306 vermutete Verstösse (2014: 276) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 32 vermutete Verstösse (2014: 32) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt. Die an die Partnerstellen weitergeleiteten Vermutungen wurden in den meisten Fällen auch bestätigt. Diese führten im Ergebnis im Sozialversicherungsbereich in 53% im Ausländerrecht in 51% und im Quellensteuerrecht in 27% zu Sanktionen. Die nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

G_23: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

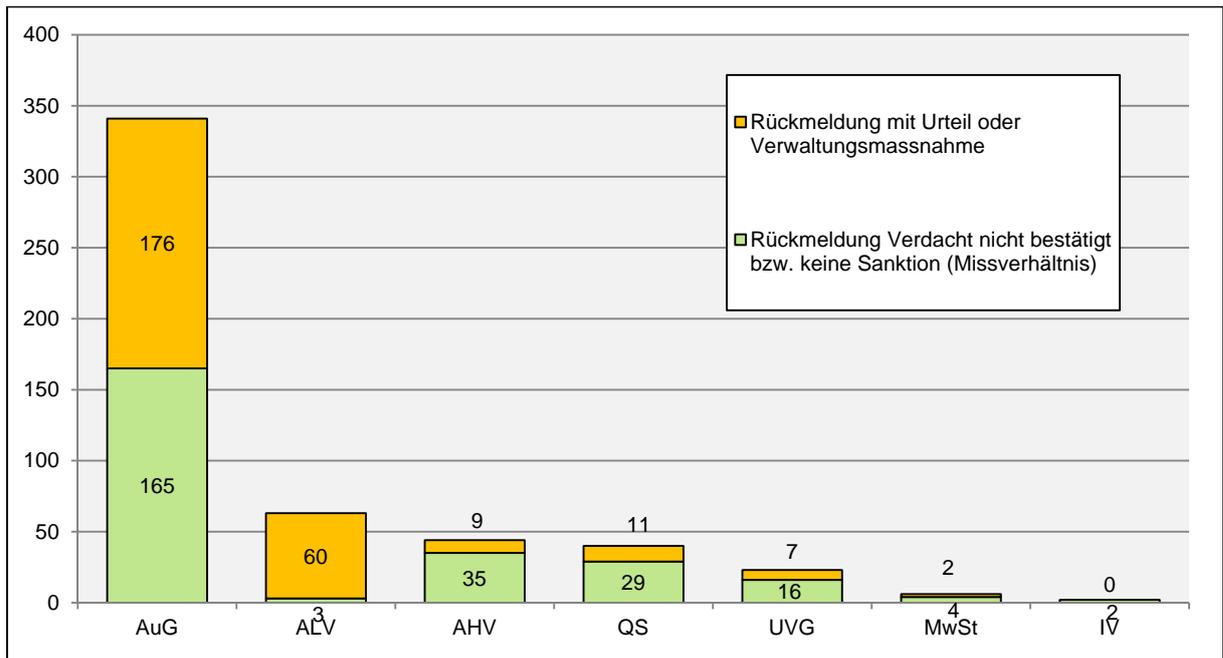
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Sanktionen wegen Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan sind selten möglich. Einzig der Ausschluss für öffentliche Aufträge ist als Sanktion im Gesetz festgelegt. Diese Möglichkeit kommt kaum einmal zum Tragen, da dies mehrere und erhebliche Verstösse und vorausgehend rechtskräftige Verfügungen bedingen würde.

Sanktionen wegen Verstössen gegen Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist. Verdachtsmeldungen oder bei nicht genügend nachgewiesene Einsatzdauer wird wegen dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Fall nicht weiter bearbeitet. Das aktuelle BGSA sieht kaum Sanktionen vor, sodass das Risiko für fehlbare Arbeitgeber oder auch Auftraggeber sehr gering und kalkulierbar ist.

Die Auferlegung der Kontrollkosten durch das KKO ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl oder Verwaltungsmassnahme) hin möglich.

G_24: Übersicht über Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen



Im AuG Bereich haben wir insgesamt 341 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 176 Personen (ca. 51%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungsmassnahme bestraft. Im Sozialversicherungsrecht wurden bei 138 Rückmeldungen 89 Sanktionen (ca. 64%) ausgesprochen und bei der Quellensteuer bei 40 Rückmeldungen 11 Nachbelastungen (ca. 27%) vorgenommen.

5. Ausblick

5.1 Leistungsvereinbarungen

5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im Jahr 2016 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten.

Die TKA wird auch weiterhin das Verhältnis zwischen Kontrollen und Meldungen aktiv beobachten und dafür sorgen, dass dieses Verhältnis nicht unter 20% fällt.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- Arbeitnehmende in den von der TKA definierten Fokusbranchen.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2016 insgesamt 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

Einführung von Kontrollzahlen

Für die Leistungsvereinbarung 2017 zwischen Bund und Kanton sind zusätzliche Modifikationen nicht auszuschliessen, die Einführung von Kontrollzahlen wird geprüft.

5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verein

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern nach wie vor Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert einen Teil seiner Kontrollaufgaben an die Vereine FAIRCONTROL und PARIcontrol.

5.2 Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen

Das SECO führte im 2014 vier Schulungsveranstaltungen in Bern, Zürich, Gordola und To- lochenaz durch. Schwerpunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des Musterprozesses (Vorgehen bei Arbeitsmarktkontrollen, Lohnvergleich/Gleichwertigkeitsprüfung und Be- schlussfassung). In Workshops wurde erarbeitet, wie der Vollzug weiter optimiert werden kann.

Im 2015 haben uns die PK erheblich mehr Verstösse als im 2014 gegen die GAV- Bestimmungen gemeldet. Diese Tatsache lässt erkennen, dass die Zusammenarbeit zwi- schen den PK und dem Kanton Luzern deutliche Verbesserungen erfahren hat.

5.3 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, die Obergrenze der Verwaltungssanktionen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von 5'000 Franken auf 30'000 Franken zu erhöhen.

Die höheren Verwaltungssanktionen sollen einerseits gegen ausländische Arbeitgeber aus- gesprochen werden können, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz ent- senden und gegen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen. Anderer- seits sollen die Kantone Schweizer Arbeitgeber, die gegen einen Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen verstossen, ebenfalls höher sanktionieren können.

Die Arbeitsgruppe „Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen“ mit Sozialpartnern und Kantonen unter Führung des Leiters der Direktion für Arbeit im SECO wird aktiviert. Der Bundesrat appelliert an die Sozialpartner, sich darauf zu einigen, welche Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt und zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zielführend sind.

5.4 Fokusbranchen 2016

An ihren Sitzungen vom 4. September und 24. November 2015 hat die TPK Bund das Bau- nebengewerbe, der Personalverleih, das Gastgewerbe, das Überwachungs- und Sicher- heitsgewerbe, das Reinigungsgewerbe sowie das Bauhauptgewerbe als Fokusbranchen bestimmt.

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2015 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2016 weiterzu- verfolgen.

T_9: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben
2016	Baunebengewerbe Personalverleih Gastgewerbe Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe Bauhauptgewerbe

5.5 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit

5.5.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen optimiert werden. Mit Beschluss vom 20. August 2014 hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden.

Mit einer Änderung der Sanktionskompetenz für Übertretungen ins Verwaltungsstrafrecht (wie im EntsG Art. 9. Abs. a möglich) könnten selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber analog wie Entsendefirmen bei Verstössen gegen die Meldepflichten mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden.

In welchen Sachbereichen dies zum Tragen kommen soll war bereits in der Vernehmlassung stark umstritten und dürfte auch in den Parlamenten keinen leichten Stand haben.

Zwischenzeitlich ist diese Vernehmlassung abgeschlossen und somit kann die Revision 2016 in den eidgenössischen Räten beraten werden.

5.6 Gerichtsentscheide

Die Sanktionspraxis der wira kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2015 wurden insgesamt 11 Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der wira eingereicht. Davon hat das Kantonsgericht Luzern in sieben Fällen die Entscheide der wira vollumfänglich bestätigt und in vier Fällen steht das Urteil des Gerichts noch aus.

6. Anhänge

6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen

Im Folgenden sollen einige Begriffe und Abkürzungen erläutert werden, welche für das Thema und das Verständnis des vorliegenden Berichts relevant sind.

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AMB

Arbeitsmarktbeobachtung

AuG

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20)

Ausländische Arbeitskräfte

Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden unter „ausländische“ Arbeitskräfte grundsätzlich nur Angehörige der Mitgliedstaaten der EU 27 und der EFTA verstanden

ave-GAV

allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag

Dieser ist von allen Arbeitgebenden in der entsprechenden Branche zwingend einzuhalten

BGSA

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41)

SEM

Staatssekretariat für Migration

ENT

Entsandte Arbeitnehmende

EntsG

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (EntsG, SR 823.20)

FAIRCONTROL

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

FlaM

Flankierende Massnahmen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit

GAV

Gesamtarbeitsvertrag (vgl. 6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern)

IV

Invalidenversicherung

KKO

Kantonales Kontrollorgan

LV

Leistungsvereinbarung

NAV

Normalarbeitsvertrag

Ein Kanton oder der Bund können Normalarbeitsverträge erlassen, in denen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt werden (vgl. Art 359 ff OR)

PARIcontrol

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

PK

Paritätische Kommissionen

SE

Selbständig Erwerbende

SSE

Scheinselbständig Erwerbende

SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft

Solidarhaftung

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt

STA

Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

SUVA

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

TKA

Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern

TPK

Tripartite Kommission des Bundes

Üblichkeit

Für Branchen, die über keine direkt anwendbaren Lohnbestimmungen verfügen, definiert die TKA aufgrund von statistischen Grundlagen (Lohnbuch, Lohnrechner) die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne.

WBF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

ZEMIS

Zentrales Migrations-Informationen-System des SEM

12-Monats-Regel

Arbeitnehmende aus Drittstaaten (also nicht EU/EFTA-Mitgliedstaaten) unterstehen den gleichen Regelungen wie EU/EFTA-Angehörige, sofern sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits seit mindestens zwölf Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen waren

8-Tage-Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden

6.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

6.2.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**AuG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**GebV-AuG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (**ZEMIS-Verordnung**), SR 142.513

6.2.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug, SRL Nr. 305, vom 3. Juni 1957
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern

In den folgenden Branchen besteht für Arbeitnehmende im Kt. Luzern ein GAV (Stand Dez. 2015):

Gesamtarbeitsvertrag Autogewerbe-Verband Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag Autotransportgewerbe / ASTAG	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bäckerei-/Konditorei/Confiseurgewerbe	ave
Landesmantelvertrag für das schw. Bauhauptgewerbe inkl. Untertag-, Grund- u. Spezialtiefbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Betonwaren-Industrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag Bildhauer-/Steinmetzgewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für das Carrossiergewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Chemie-/Pharmabranche	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Couturegewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für Decken- und Innenausbausysteme	ave
Gesamtarbeitsvertrag Detailhandel	
Gesamtarbeitsvertrag der Schw. Elektro- u. Telekommunikations-Installationsbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Gärtnereigewerbe	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag Geleisebau Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag Grafisches Gewerbe / viscom	
Gesamtarbeitsvertrag Hafner-/Plattenlegergewerbe Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Holzbaugewerbe	ave
Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis	
Gesamtarbeitsvertrag Holzindustrie Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Holzwarenfabrikation/Drechsler	
Gesamtarbeitsvertrag Innendekorations-/Sattler-/Möbelfachhandel	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe	ave
Kantonale Verwaltungen ; Gesetz über das öff.- rechtl. Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)	
Richtlinien für das landwirtschaftliche Personal	
Gesamtarbeitsvertrag Malер-/Gipsergewerbe Deutschschweiz, TI, NE und JU	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Marmor- und Granitgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag der Maschinen-, Elektro- und Metall-industrie Schweiz	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Metallgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Metzgereigewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schweizerische Möbelindustrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag Orgelbaugewerbe Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Papier- und Zellstoffindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag Plattenlegergewerbe Zentralschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Reisartikel- und Lederwarenindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schneiderhandwerk	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe Deutschschweiz und Kanton Tessin	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schuhmacher-/Orthopädieschuhmachergewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für die private Sicherheitsbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag Tankstellenshops des Kantons Luzern	ave
Rahmenvertrag für Firmen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag Deutschschweizer Uhrenindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie	ave

6.2.4 Bussenkatalog

Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntSG, Art. 6 Abs. 3 EntSV)

a) <u>Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt</u>			
Generell	Fr.	100.--	pro betroffenen Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
b) <u>Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig</u>			
Generell	Fr.	200.--	für den ersten Arbeitnehmenden
	Fr.	100.--	für jeden weiteren Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	500.--	Grundgebühr
	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
c) <u>Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend</u>			
Generell	Berechnung wie bei verspäteter Meldung nach Arbeitsantritt		
Erstmaliger Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
Zweiter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
Dritter Verstoss	Fr.	3000.--	Grundgebühr

Weitere Verstösse gegen das Entsendegesetz

(Art. 2, 3 und 9 EntSG, Art. 1 und 2 EntSV)

a) <u>Geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG)</u>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbot oder von Höchstarbeitszeiten; • Nichteinhaltung von Mindestlöhnen; • Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften. 	
b) <u>Nicht geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. b EntSG)</u>	
Sperrfrist 1 bis 5 Jahre, je nach Verschulden	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Grobe Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbot oder von Höchstarbeitszeiten; • Erhebliche Unterschreitung von Mindestlöhnen und weiteren Vorschriften gemäss allgemein verbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag; • Grobe Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften; • Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen. 	
c) <u>Mangelhafte Unterkunft (Art. 3 und 9 Abs. 2 lit. a EntSG)</u>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	

Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

a) <u>Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntSG) Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntSG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntSG</u>	
pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200.--, 2. Verstoss Fr. 300.--, 3. Verstoss Fr. 500.--	
Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um Fr. 500.- bis zur Höchstgrenze von Fr. 5000.-	
Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.	
b) <u>Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntSG), Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntSG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntSG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntSG</u>	
Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate	

Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681)
§ 2.⁷ Gebührenansätze

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1	Spruchgebühr für einen Entscheid bis Fr. 25'000.-- Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 50'000.--.	Fr. 200.--
2	Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	Fr. 23.--